Der Generalagent SVVG

Berufsbild 2015

des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Werden im nachstehenden Text Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Persönlichkeit Der Generalagent SVVG ist eine integre, loyale, zuverlässige und zielorien-

tierte Persönlichkeit.

Berufliches Der Generalagent SVVG ist Inhaber oder Leiter einer Versicherungs-Gene-Selbstverständnis

ralagentur. Er vertritt nach den Grundsätzen der Exklusivität ein privates Ver-

sicherungsunternehmen.

Der Generalagent SVVG nutzt unternehmerische Kompetenzen gleichermassen im Interesse seiner Kunden und des Versicherungsunternehmens.

Führung

der Generalagentur

Der Generalagent SVVG trägt die Gesamtverantwortung für den Innen- und Aussendienst sowie die externen Vertriebspartner seiner Generalagentur und für deren Weiterentwicklung in unternehmerischer, organisatorischer und

qualitativer Hinsicht.

Berufliche Kompetenz Der Generalagent SVVG weist sich durch hohe berufliche Kompetenz und gute

Marktübersicht aus, die er durch inner- und überbetriebliche Fort- und Wei-

terbildung kontinuierlich weiterentwickelt.

Positionierung Der Generalagent SVVG wirkt als Bindeglied zwischen Versicherungs-

gesellschaft und Kunden.

Kundenorientierung Der Generalagent SVVG und seine Mitarbeitenden setzen sich für bedürfnis-

gerechten, bestmöglichen Versicherungsschutz ein, stellen umfassende Be-

treuung sicher und stehen auch bei der Schadenregulierung bei.

Partner der Versicherungsgesellschaften

Der Generalagent SVVG engagiert sich zusammen mit der Versicherungsgesellschaft für die Entwicklung von kunden- und marktgerechten Produkten.

Berufsbezeichnung Die Berufsbezeichnung "Generalagent SVVG" wird ausschliesslich von den

Mitgliedern des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten (SVVG) getragen. Die Mitglieder unterziehen sich den Standesregeln

und der Verbandsaufsicht.

Genehmigt anlässlich des Kongresses vom 29./30. August 2014 in Genf

(Überarbeitung der Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 1998 in Genf)